

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT



BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und der

Conpart e. V., Osterholzer Heerstr. 194, 28325 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung des Eingliederungshilfeangebotes für das **Wohnpflegeheim „Pfälzer Weg“, Osterholzer Heerstr. 196, 28325 Bremen**, mit 25 Plätzen in der vollstationären Dauerpflege.

Grundsätzlich handelt es sich beim dem Wohnpflegeheim um eine vollstationäre Pflegeeinrichtung nach dem SGB XI. Aufgrund der besonderen Bedarfe der Leistungsberechtigten mit geistiger Beeinträchtigung erbringt die Einrichtung zusätzliche Eingliederungshilfe gemäß § 76 SGB IX und § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII in der am 31.12.2019 geltenden Fassung.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Leistung

2.1 Ergänzend zu den Pflegeleistungen werden Leistungen der sozialen Betreuung zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Eine Leistungsbeschreibung ist als Anlage 1 beigelegt.

2.2 Dieser Vereinbarung liegt eine Kapazität von **25 Plätzen** zugrunde. Diese sind vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorzuhalten.

2.3 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich im Rahmen des vereinbarten vollstationären Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

2.4 Folgendes Personal wird mit dieser Vereinbarung finanziert: 6,08 Stellen pädagogische Fachkräfte (z. B. Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen), 6,08 Stellen Hilfskräfte, 2,8 Stellen Altenpfleger*innen und 2,69 Stellen Altenpflegehelfer*innen (ergibt insgesamt 17,65 Stellen).

2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, nur Personal einzusetzen, das entsprechend Ziffer 5.1 der Leistungsbeschreibung persönlich geeignet ist.

2.6 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

3. Vergütung

3.1 Für das die Pflege nach SGB XI ergänzende Eingliederungshilfeangebot beträgt das Entgelt pro Belegtag und Person für den Zeitraum vom **01.01.2020 bis 31.12.2020**:

€ 105,15

Für das die Pflege nach SGB XI ergänzende Eingliederungshilfeangebot beträgt das Entgelt pro Belegtag und Person für den Zeitraum ab **01.01.2021**:

€ 106,51

Diese Kosten werden vom Kostenträger nur für Personen übernommen, die

- a) einen Anspruch auf stationäre Pflege nach den Leistungsvorschriften des SGB XI
- und**
- b) aufgrund ihrer persönlichen Unterstützungsbedarfe einen Anspruch auf Hilfen gemäß § 113 (2) Nr. 2 i. V. mit § 78 (2) Nr. 1 und 2 SGB IX haben.

Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

Die Vergütung der Eingliederungshilfe ist bei vorübergehender Abwesenheit der Bewohnerin/ des Bewohners von mehr als drei Tagen um 10 vom Hundert zu reduzieren.

Die Abwesenheitsvergütung kann ohne weiteres, jedoch längstens für dreißig Tage beansprucht werden. Darüber hinaus gelten die Bedingungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 19 Abs. 6 SGB IX (BremLRV SGB IX).

Die so verminderte **Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit** beträgt täglich pro Person für den Zeitraum **01.01.2020 bis 31.12.2020**:

€ 94,64

Für den Zeitraum **ab 01.01.2021** beträgt die verminderte **Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit** täglich pro Person:

€ 95,86

Die beigelegten Anlagen – Leistungsbeschreibung und Berechnungsblatt - werden Bestandteil dieser Vereinbarung.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem **01.01.2020** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 24 Monaten (bis zum **31.12.2021**) auf unbestimmte Zeit geschlossen.

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

4.3 Für den Fall, dass Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändert werden, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuverhandlung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

5. Prüfungsvereinbarung

5.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 128 SGB IX sind die in § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB IX (Berichtsraster

Qualitätsprüfung), unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.3. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Referat 14, einzureichen.

5.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

6. Sonstiges

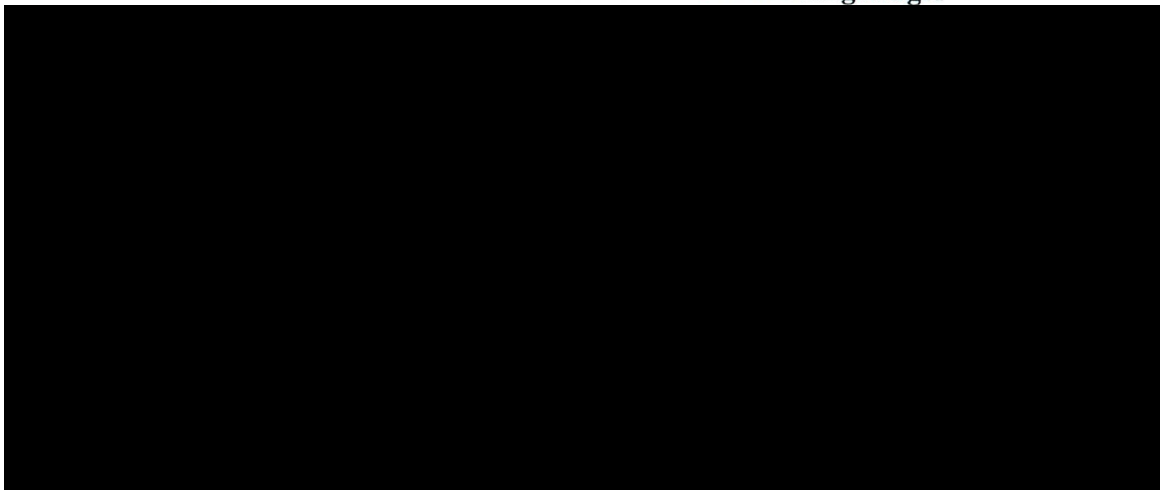
6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Geschlossen: Bremen, im September 2020

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**

Einrichtungsträger



Leistungsbeschreibung

für die ergänzende Eingliederungshilfe der Menschen mit geistiger Beeinträchtigung im Wohnpflegeheim des Leistungserbringers Conpart e. V.

1 Kurzbeschreibung/ Begriff/ Rechtsgrundlage	<p>Grundsätzlich handelt es sich bei dem Wohnpflegeheim um eine vollstationäre Pflegeeinrichtung nach dem SGB XI.</p> <p>Aufgrund der besonderen Bedarfe der Leistungsberechtigten mit geistiger Beeinträchtigung erbringt die Einrichtung zusätzliche Eingliederungshilfe gemäß § 76 SGB IX und § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII in der am 31.12.2019 geltenden Fassung.</p> <p>Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz und das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz finden Anwendung.</p>
2 Personenkreis	<p>Die Menschen mit geistiger Beeinträchtigung sollen in einem möglichst normal gestalteten Wohnumfeld unterstützt werden.</p> <p>Eingliederungshilfe in dem Wohnpflegeheim für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung können volljährige Menschen erhalten,</p> <ul style="list-style-type: none">• deren Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind• die ohne persönliche Betreuung, Unterstützung und Förderung nicht selbständig leben können. <p>Der Personenkreis umfasst erwachsene Menschen mit geistiger Beeinträchtigung, die neben den erheblichen pflegerischen Bedarfen zusätzliche Bedarfe an Eingliederungshilfe haben.</p>
3 Zielsetzung	<p>Die Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der Eingliederungshilfe in diesem Wohnpflegeheim haben zum Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none">• die behinderungsbedingten Beeinträchtigungen und deren Folgen zu überwinden bzw. zu mildern• den Menschen nach seinen Möglichkeiten zur Teilhabe am Leben in die Gesellschaft zu befähigen und zu assistieren• eine Stabilisierung der Lebens- und Betreuungssituation zu erreichen
4 Leistungen	
4.1 Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten	<p>Die Leistungen für Unterkunft, Verpflegung, Versorgung/Hauswirtschaft, Reinigung, Wäschereinigung sowie für die Pflege werden über die SGB XI Leistungen abgedeckt.</p> <p>Investitionskosten werden über eine Vereinbarung gem. § 76 a Absatz 3 SGB XII refinanziert.</p>
4.2 Art, Inhalt und Umfang der Leistungen	<p>Die Leistungen werden als Beratung, Begleitung, Unterstützung, Erschließung von Hilfen im Umfeld, Anleitung, stellvertretende Ausführung, Beaufsichtigung und Kontrolle, zielgerichtete Förderung und umfassende Betreuung regelmäßig erbracht. Die Hilfen können individuell oder im Rahmen von Gruppenangeboten geleistet werden.</p>

<p>4.3 Direkte personenbezogene Leistungen</p>	<p>Zu den direkten personenbezogenen Leistungen gehören Förder- und Unterstützungshilfen, die über die Leistungen des SGB IX hinausgehen, bei der</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung sozialer Beziehungen (Familie, Freundschaften) • Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben • Kommunikation und Orientierung • emotionalen und psychischen Entwicklung (Verarbeitung der Lebenssituation) • Biographiearbeit <p>Die Menschen werden bei Arztbesuchen, Therapien, Frisörbesuche, individuellen Einkäufen usw. begleitet.</p>
<p>4.4 Indirekte personenbezogene Leistungen</p>	<p>Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen sowie Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes, die Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuern, mit niedergelassenen Ärzten, Kliniken und psychiatrischen Behandlungszentren sowie anderen externen Fachkräften und Kooperationspartnern, mit Ämtern und Behörden.</p>
<p>4.5 Sonstige Leistungen</p>	<p>Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Leitung des Dienstes, Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc. • Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit • Fortbildung und Supervision • Qualitätssichernde Maßnahmen/Dokumentation
<p>4.6 Leistungs-ausschluss</p>	<p>Leistungen, für die andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind, gehören nicht zu den Eingliederungshilfeleistungen in diesem Wohnpflegeheim.</p>
<p>5 Personal</p>	
<p>5.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung</p>	<p>Die Personalausstattung richtet sich nach den quantitativ und qualitativ erforderlichen Betreuungsleistungen in der Einrichtung und wird als Pauschale pro Platz gewährt.</p> <p>Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 75 (2) SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben. Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.</p> <p>Die fristgerechte Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.</p> <p>Der Leistungserbringer haben darüber hinaus ein Konzept zum Schutz der Leistungsberechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu entwickeln und umzusetzen.</p>

5.2 Betreuungspersonal	Zur Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe werden pädagogische Fachkräfte sowie zielgruppenerfahrenes Personal eingesetzt im erforderlichen Umfang.
5.3 Nachtdienst	Der Nachtdienst ist über die SGB XI Leistung abgedeckt.
5.4 Tagesstruktur	Betreuungs- und Aktivierungsangebote werden sowohl im Wohnpflegeheim als auch außerhalb durchgeführt. An Werktagen ist in der Regel ein tagesstrukturierendes Angebot außerhalb des Wohnpflegeheimes vorgesehen.
5.5 Fachliche Ltg./Koordination	Die fachliche Leitung/Koordination des Eingliederungshilfeangebotes umfasst die fachlich-pädagogische Leitung, die Koordination und Qualitätssicherung.
5.6 Hauswirtschaft/Reinigung / Haustechnik	Der Träger stellt die Reinigung, Bewirtschaftung sowie Betriebsfähigkeit der Einrichtung aus SGB XI Leistungen sicher.
5.8 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	Der Träger stellt die betriebliche Leitung und Verwaltung der Einrichtung über SGB XI sicher.
6 Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)	<p>Sämtliche Ausstattungen der Zimmer, Aufenthaltsbereiche, Büros usw. werden über das SGB XI abgedeckt.</p> <p>Der Einsatz von Sachmitteln für die Eingliederungshilfemaßnahmen ist im angemessenen Umfang sicherzustellen.</p>
7 Qualität	<p>Strukturqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen - Vorliegen eines Wohn- und Betreuungsvertrages, - Betreuung auf der Basis eines schriftlichen Einrichtungskonzeptes - regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung. <p>Prozessqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination des individuellen Eingliederungshilfebedarfes - flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung <p>Ergebnisqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grad der Zufriedenheit der Betroffenen - regelmäßige Überprüfung und Reflexion - regelmäßige Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen
8 Vergütung	Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden vergütet über eine Pauschale gemäß § 125 SGB IX.

